

verzögert habe, auf, bis Sicherheit geleistet sei, dass er nie für sein Weib oder seine Söhne etwas vom Kirchengute usurpieren werde. Erst danach wolle er ihn ordinieren, da man von seiner Wahl nach dem Bericht des *vir magnificus*, des Praetors (*filius vester*)<sup>1)</sup> einmal nicht ablasse. Auch eine andere Caution habe er von ihm und dem Bischof von Catania verlangt<sup>2)</sup>. J. 648.

b. Item. Er werde bewirken, dass der Bischof von seinen Parochien nicht mehr als 2 solidi jährlich erheben darf<sup>3)</sup>. — 'Faciemus'.

## 21. Pelagius<sup>4)</sup> Rufino episcopo.

1. Bestätigt die Absetzung eines Presbyters, der einem Diacon im Zorn ein Auge ausschlug, und bestimmt, dass er im Kloster Pönitz leisten soll. Er soll statt seiner einen andern Presbyter einsetzen. J. 642. (Gratian D. 55 c. 13.)

nennt auch noch Deusededit als Quelle für unsern Brief und sicher hat Holstenius ihn aus dieser Sammlung seiner Publication einverleibt, in der Edition von Martinucci hingegen fehlt, wie so mancher Brief, der der Sammlung des Deusededit angehört, auch dieser. 5) Es ist der bekannte Consul des Jahres 504, mit vollem Namen: 'Rufius Petronius Nicomachus Cethegus', an den Cassiodor seinem 'Ordo generis Cassiodoriorum' schrieb. Vgl. Usener: Anecdota Holderi 1877. 6) Vorhergeht im Anselm und Polycarp ein Passus, dass was Cethegus über die Ordination des Bischofs von Catania gewünscht habe, geschehen sei. Er habe den Bischof am dritten Tage nach seiner Ankunft consecrirt. 1) Vgl. oben n. 10 (ferner n. 58 und 64). Es ist also der Praetor von Sicilien Leo, der Sohn des Cethegus. Ganz ohne Grund wirft Usener im Anecdota Holderi S. 8 die Vermuthung auf, dass Cethegus zur Zeit unseres Briefes praetor Siciliens gewesen sei; musste doch Usener aus eben diesem Briefe bekannt sein, dass dessen Sohn Leo der Praetor war. Ebenso haltlos ist seine weitere Annahme, dass Cethegus vielmehr comes sacri patrimonii per Italiam gewesen sei. Denn diesen des Namens Johannes finden wir in den Pelagianischen Briefen bei Deusededit III, 114 (J. 668) und IV, 57 (J. 669). 2) Dieser letzte Satz fehlt im Gratian; er schliesst sich unmittelbar an 'relicturus' an: 'Sed aliud eum cavere districte fecimus; nectim etiam et Catanensem (Camethensem Hs.) episcopum'. 3) Vgl. n. 12 und n. 19. 4) Mit diesem Briefe beginnt der Namen Pelagius und tritt hinfort der des Gelasius in der Britt. Hs. nicht mehr auf. Ivo, Gratian und die übrigen canonischen Sammlungen haben alle die gleiche Adresse mit 'Pelagius'. Nur die Editio Romana des Gratian liest — während Friedbergs sämtliche Hss. Pelagius lesen — 'Gelasius Rufino episcopo'. In Folge dessen setzte Thiel I, 613 diesen Brief unter die Epistolae Gelasio falso adscriptae (n. 5). Ohne es weiter zu motivieren, weist er dort den Brief Pelagius II. zu und vervollständigt die Adresse durch Zusatz des Wortes 'Vivonensi'. Ein ganz unkritisches, unberechtigtes Verfahren. Denn die einzige Stütze, die Thiel dafür wird beibringen können ist der Brief Gregors I. ep. VI, 41, der 'Rufino episcopo Vivonensi' (Vivo heute Bivona, dicht bei Squillace) betitelt ist. Aber ebenso richtig oder unrichtig hätte Thiel den sicilianischen Bischof Rufinus (Gregorii I. ep. X, 33) oder den von Ephesus (ep. VII, 11) auswählen können.